

RS Vwgh 1989/12/14 89/16/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/05 Sonstiges Zollrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

59/04 EU - EWR

Norm

AVG §45 Abs2 impl;

BAO §167 Abs2;

EG-Abk Art5 Prot3;

EG-AbkDG §7 Abs1 idF 1980/599;

IDG §11 Abs1;

IDG §9 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 295;

Rechtssatz

"Nachweisen" heißt, ein behördliches Urteil über die Gewißheit des Vorliegens einer entscheidungsrelevanten Tatsache herbeizuführen (Hinweis E 13.11.1986, 85/16/0109). Wenn ein Nachweis gefordert wird, genügt nicht die Glaubhaftmachung. Der Nachweis ist vielmehr geführt, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde überzeugt ist, bzw nicht nur von der Wahrscheinlichkeit, sondern von der Wahrheit. Berücksichtigt man diese Zielsetzung des § 11 Abs 1 IDG, so ergibt sich, daß als Nachweis nicht schon der Hinweis auf die Angaben des Herstellers auf den Verpackungen der Arzneimittel und die Angaben im Austria-Codex genügen können. Diese Angaben enthalten nämlich keine Aussage darüber, ob die Arzneiwaren iSd Art 5 des Prot Nr 3 des EWGAbk in ausreichendem Maße bearbeitet oder verarbeitet worden sind.

Schlagworte

freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160177.X01

Im RIS seit

19.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at